

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
**Per E-Mail an: susanne.baumann@bmf.gv.at**

|                                 |     |               |                           |            |
|---------------------------------|-----|---------------|---------------------------|------------|
| Kontakt                         | DW  | Unser Zeichen | Ihr Zeichen               | Datum      |
| Dipl.-Volksw. Alexandra Neumann | 211 | AN – 6/2012   | BMF-010000/0002-VI/1/2012 | 27.02.2012 |

## **Stabilitätsgesetz 2012**

### **Stellungnahme von Österreichs Energie**

Sehr geehrte Frau Doktor Baumann-Söllner,

Im Folgenden nehmen wir zum Entwurf des Stabilitätsgesetzes 2012, insbesondere zu den geplanten Änderungen in § 4 Abs 1 und 3 iZm § 30 ff EStG sowie in § 108c EStG Stellung.

### **Artikel X1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **§ 4 Abs 1 und 3 sowie § 30 ff EStG (Wertänderungen von Grundstücken im betrieblichen Bereich)**

#### **Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit volkswirtschaftlich bedeutenden Infrastrukturinvestitionen<sup>1</sup> kommt es zur Überlassung von Flächen (zur Lagerung von Bodenmaterial, etc.) sowie zur Einräumung von Dienstbarkeiten auf Grundstücken (Leitungsdienstbarkeiten im Rahmen der Verlegung von Öl-, Gas- oder Stromleitungen, Errichtung von Handymasten oder sonstigen Maststandorten, Windkraftanlagen, Transformatorstationen u.ä.). Im Zuge dieser Investitionsprojekte sind regelmäßig Entschädigungszahlungen für die Wertminderung von betrieblich genutzten Grundstücken zu leisten. Diese Zahlungen betreffen unter anderem die Wertminderung von Grund und Boden auf Grund der Überlassung der Flächen oder der Einräumung der Dienstbarkeiten. Durch die Leistung der Entschädigungsbeträge soll eine bereits eingetretene Vermögensminderung beseitigt oder eine drohende Vermögensminderung verhindert werden.

Derartige Entschädigungen für Bodenwertminderungen wurden bisher im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG steuerlich nicht erfasst. Durch den Entfall des letzten Satzes in § 4 Abs. 1 EStG sollen Wertänderungen des Grund und Bodens im betrieblichen

<sup>1</sup> Entsprechend dem gesetzlich verpflichtend vorzulegenden Netzentwicklungsplan wird allein der österreichische Regelzonenführer im Zeitraum 2010 bis 2021 Investitionen im Ausmaß von EUR 150 Mio. jährlich tätigen.

Bereich künftig unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige seinen Gewinn nach § 5 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, ertragsteuerlich erfasst werden.

Durch die Streichung des letzten Satzes in § 4 Abs. 1 EStG stellt sich die Frage, wie Entschädigungen, die aufgrund der Wertminderung von betrieblichen Grundstücken geleistet werden, zukünftig steuerlich behandelt werden.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist die Entschädigung zur Kompensation der Wertminderung eines betrieblichen Grundstückes einer Teilveräußerung gleichzusetzen: Der Entschädigung als Einnahme steht die Wertminderung des Grundstückes – in Form der Verminderung der Anschaffungskosten (Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung) – als Betriebsausgabe gegenüber. Übersteigt der Betrag der Entschädigung für die Bodenwertminderung den Betrag der Anschaffungskosten des Grund und Bodens, käme es demnach nach der Neuregelung zur Entstehung von steuerlich beachtlichen Einkünften.

Eine gesetzliche Klarstellung (oder zumindest eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen) im Zuge der Neuregelung der Besteuerung von Substanzwertsteigerungen von Grundstücken wäre daher wünschenswert.

### Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung

Insbesondere in Fällen des Leitungs- und Kraftwerksbaus besteht aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. StarkstromwegeG, Gaswirtschaftsgesetz, Wasserrechtsgesetz) kein Zweifel daran, dass eine Enteignung (Bestellung von Dienstbarkeiten an Grundstücken, Abtretung von Grundstückseigentum, Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte) durch einen behördlichen Eingriff mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden kann. Aufgrund der Beschränkung des Eigentumsrechts an dem betroffenen Grundstück mit enteignungsähnlicher Wirkung sollten analog zu Neuregelung des § 30 Abs. 2 Z 3 EStG **Entschädigungen für die Wertminderung von Grund und Boden auf Grund oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffes nicht besteuert** werden.

Darüber hinaus wäre für jene Fälle, in denen eine Beschränkung des Eigentumsrechts mit enteignungsähnlicher Wirkung nicht zum Tragen kommt, eine Regelung hinsichtlich der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aufgrund derartiger Entschädigungen sowie des anzuwendenden Steuersatzes wünschenswert:

- Im Falle von „**Neugrundstücken**“ sind die Einkünfte durch Gegenüberstellung der Entschädigung für die Wertminderung des Grund und Bodens und der nachgewiesenen Anschaffungskosten zu ermitteln. Der die Anschaffungskosten übersteigende Teil der Entschädigung wäre – ähnlich einem Veräußerungsgewinn – **gemäß § 30 Abs. 3 EStG** zu besteuern.
- Bei bisher nicht steuerverfangenen betrieblichen Grundstücken von § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG-Ermittlern sollte die Regelung des § 30 Abs. 4 Z 2 EStG auch auf Entschädigungen für Wertminderungen von zum 31.3.2012 nicht steuerverfangenen Grundstücken („**Altgrundstücke**“) anzuwenden sein, sodass **14 % der Entschädigung** für die Bodenwertminderung als **steuerpflichtige Einkünfte** anzusetzen sind.

- Ist die Höhe der Anschaffungskosten des Grund und Bodens bei **Altgrundstücken** bekannt, können **auf Antrag** die Einkünfte durch **Gegenüberstellung der Entschädigung für die Bodenwertminderung und der nachgewiesenen Anschaffungskosten** ermittelt werden. Der die Anschaffungskosten übersteigende Teil der Entschädigung ist steuerpflichtig. Bei späterer tatsächlicher Veräußerung des Grundstücks wäre in der Folge von Anschaffungskosten von 0,00 auszugehen.
- Der **besondere Steuersatz von 25 %** nach § 30a EStG wäre auf Grundstücksveräußerungen und auf steuerpflichtige Entschädigungen für die Wertminderung des Grund und Bodens anzuwenden.

### § 108c EStG (Forschungsprämie)

Die bisherige Deckelung der Bemessungsgrundlage für in Auftrag gegebene Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) soll von 100.000 Euro auf 1 Mio. Euro angehoben werden. Angeregt wird, die Deckelung für die Auftragsforschung überhaupt zu streichen. Damit würde im Interesse der Forschungsförderung der Gleichklang mit der eigenbetrieblichen Forschung herbeigeführt werden, bei der schon bisher keine Deckelung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Prämie vorgesehen ist.

Diese Angleichung der Begünstigung für die Auftragsforschung an die eigenbetriebliche Forschung war bereits im Begutachtungsentwurf zum Budgetbegleitgesetz 2012 vorgesehen, ist dann aber leider nicht umgesetzt worden.

**Vorgeschlagen wird daher, dass die Deckelung für die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen nicht bloß angehoben, sondern diese Deckelung aufgehoben wird. Gesetzestechnisch sollte dazu in § 108c Abs. 2 Z 2 EStG der vierte Teilstrich entfallen.**

### Lohnnebenkostenbelastung

Die Höchstbeitragsgrundlage zur Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung soll ab 2013 zusätzlich um 90 Euro erhöht werden. Hingewiesen wird darauf, dass durch diese Maßnahme die Lohnnebenkosten weiter steigen und damit dem Ziel der Entlastung des Faktors Arbeit kaum entsprochen wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin